



**Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz
über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer
und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen
in der Fassung vom 12. Mai 2017 (StAnz. S. 560)**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 3 Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974, zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBl. S. 212) i.V.m. § 29 Abs. 1 Architektengesetz Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505) und § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17. März 2006 (StAnz. S. 723) folgende Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen i.d.F. vom 10. Mai 2001 (St.Anz. S.1683), zuletzt geändert am 27. Oktober 2006 (StAnz. S. 1718) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht – allgemein

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erhebt für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Ergänzend gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in seiner jeweils neuesten Fassung.

§ 2 Auslagenerstattung

Auslagen sind in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 3 Verwaltungsaufwand

3.1 Fotokopien, Schreiben usw.	0,50 Euro pro Blatt
3.2 Beglaubigungen	1,00 Euro bis 2,50 Euro pro Blatt
3.3 Mitgliederadressen	bis 0,50 Euro pro Adresse
3.4 Sonstige Leistungen der Architektenkammer werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.	

§ 4 Personalkosten

Für die Inanspruchnahme persönlicher Verwaltungsmittel wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß folgender Tabelle erhoben:

4.1 Geschäftsführung/ Justitiariat	100,00 Euro/Std.
4.2 Fachreferent	70,00 Euro/Std.
4.3 Sachbearbeitung und sonstige Mitarbeiter	50,00 Euro/Std.



§ 5 Persönliche Gebührenpflicht

Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind von den Gebühren nach § 4 dieser Satzung befreit. Auf Antrag können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für Schlichtungsverfahren.

§ 6 Sachverständigenwesen

6.1 Für das Verfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger (§ 15 Nr. 9 ArchG) erhebt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz eine Gebühr von 650,00 Euro pro Sachgebiet. Bei gleichzeitiger Antragstellung für das 1. Sachgebiet 650,00 Euro, für jedes weitere Sachgebiet 450,00 Euro.

6.2 Für die Verlängerung einer befristeten Bestellung werden 250,00 Euro erhoben. Für die Wiederholung der Sachverständigenprüfung werden 250,00 Euro erhoben.

6.3 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers vor der Anhörung des Sachverständigenausschusses gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

6.4 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers nach Anhörung des Sachverständigenausschusses und vor einer Entscheidung des Vorstandes der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 400,00 Euro erhoben.

6.5 Die Architektenkammer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6.6 Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 7 EG-Bescheinigung

7.1 Für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 ArchG wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.

7.2 Für die Bestätigung der Voraussetzungen zur EU-Freizügigkeit für Nicht-Kammermitglieder wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

§ 8 Gebühren Fortbildung und Fortbildungsanerkennung

8.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fortbildung im Sinne des § 17 der Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Berufsordnung) sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen mit der Bekanntwerdung der Fortbildungsmaßnahme anzukündigen. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen.

8.2 Für die Anerkennung von Fortbildungsträgern im Sinne des § 21 Absatz 3 Nr. 3 Berufsordnung wird eine Gebühr von 75,- € bis 150,- € erhoben. Die Gebühr für eine erneute Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme beträgt 50,- €. Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich bei Trägern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen ohne jeden Produktbezug sind, auf 20,- €. Das Gleiche gilt insbesondere für Hochschulen und für die öffentliche Hand, soweit diese Fortbildungsmaßnahmen für eigene Mitarbeiter durchgeführt werden.



§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 16. November 2007

Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Der Präsident

Letzte Änderung ausgefertigt am 12. Mai 2017

Der Präsident
Gerold Reker

*Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 6. Juni 2017, S. 560
Inkrafttreten der Änderungen: 7. Juni 2017*